

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 22.11.2024

Nr. 43

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
73	Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Bildung eines Migrationsrates für den Landkreis Holzminden; vom 20.11.2024	171

Satzung zur Bildung eines Migrationsrates für den Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 30.09.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Holzminden richtet einen Migrationsrat ein. Dieser unterstützt die kommunalpolitischen Gremien bei ihren Entscheidungen, indem er die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund vertritt und sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einsetzt. Der Migrationsrat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 1 Name und Sitz

Die Interessenvertretung der mit Migrationshintergrund im Landkreis Holzminden lebenden Menschen, trägt die Bezeichnung „**Migrationsrat des Landkreises Holzminden**“ und hat ihren Sitz in Holzminden.

§ 2 Ziele

Ziel der Arbeit des Migrationsrates ist es, im Landkreis Holzminden

1. den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken,
2. ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern, das von Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung gekennzeichnet ist,
3. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,
4. interkulturelle Begegnungen zu schaffen, um den sozialen Frieden zwischen allen Kreiseinwohnenden unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion oder ihrem Geschlecht zu wahren, zu fördern und Vorurteile abzubauen,
5. interreligiöse Arbeit zu unterstützen, die auf gegenseitigem Kennenlernen und Respekt basiert,
6. beim Abbau von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art mitzuwirken und den interkulturellen Dialog zu fördern,

7. eine bildungsgestützte Integration zu ermöglichen und den Abbau von Bildungshemmnissen für Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Nachkommen voranzutreiben, z. B. durch
 - a) die Inanspruchnahme frühzeitiger Sprachförderung und gemeinsamer frühkindlicher Bildungsangebote für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund,
 - b) Elternaufklärung, Elternbildung, Elternmitwirkung in allen Bildungsphasen von Kindern und Jugendlichen,
 - c) Projekte, die den Übergang von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zwischen den Bildungsabschnitten unterstützen,
 - d) Maßnahmen, die fördern, dass jede*r Jugendliche*r einen Schulabschluss und einen Ausbildungsplatz erhält,
 - e) lebenslanges Lernen, das den Erwerb der deutschen Sprache in allen Lebenslagen ermöglicht,
 - f) Projekte, die interkulturelle Kompetenzen in Gesundheit und Pflege zum Ziel haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Vorrangige Aufgabe des Migrationsrates ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz im Landkreis Holzminden an den kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen wahrzunehmen und den praktischen Integrationsprozess zu optimieren. Dazu nimmt der Migrationsrat im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Holzminden nachstehende Aufgaben wahr. Er
 - a) übernimmt die Funktion eines Ohrs und einer Stimme für die Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis,
 - b) wirkt an der kommunalpolitischen Willensbildung des Landkreises in allen Fragen der Integration bzw. des Zusammenlebens von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft mit,
 - c) unterstützt die Kreisverwaltung darin, sich multikulturell zu öffnen,
 - d) macht auf Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Migrationspolitik des Landkreises Holzminden aufmerksam und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein,
 - e) greift Ideen und Impulse zu einem gleichberechtigten Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder Geschlecht auf und bringt sie in die Arbeit der politischen Vertretungskörperschaften ein.
- (2) Darüber hinaus führt der Migrationsrat eigenständig Veranstaltungen durch, fördert innovative Projekte und Maßnahmen, die die o. g. Ziele unterstützen, vermittelt diesbezügliche Kontakte und richtet Netzwerke ein.

- (3) Der Migrationsrat hat u.a. die Aufgabe den Kreistag, seine Fachausschüsse und die Verwaltung des Landkreises Holzminden in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen und zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören, zu beraten.
- (4) Der Migrationsrat vertritt die Interessen aller im Landkreis Holzminden lebenden Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen.
- (5) Er soll insbesondere
 - a) Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen und Behörden entwickeln sowie auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration hinwirken,
 - b) den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Einwohner*innen unterschiedlichster Herkunft im Landkreis Holzminden stärken und fördern.

§ 4 Befugnisse

- (1) Der Migrationsrat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Der Migrationsrat ist befugt, an den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) sowie an die*den Landrat*rätin Anfragen und Anträge zu stellen und Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. In der Mitte und am Ende jeder Amtszeit muss dem Kreistag ein Tätigkeitsbericht des Migrationsrates vorgelegt werden.
- (3) Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund berühren, sollen dem Migrationsrat durch die*den Landrat*rätin frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Migrationsrat benanntes Mitglied kann an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Die*der Vorsitzende oder ein vom Migrationsrat benanntes Mitglied hat in dem für Integration und Bildung zuständigen Ausschüssen die Funktion als beratendes Mitglied. Er/Sie kann auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des für Integration zuständigen Ausschusses teilnehmen.
- (6) Der Migrationsrat wird auf Wunsch des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) in öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung angehört.
- (7) Der Migrationsrat kann eigenständig Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (8) Der Migrationsrat verweist in Einzelfällen auf das Beratungsangebot der örtlichen Beratungsstellen.

§ 5 Zusammensetzung des Migrationsrates

- (1) Der Migrationsrat besteht aus bis zu 18 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Leiter*in der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe (KMUT),
 - b) bis zu 12 berufene Mitglieder aus den kreisangehörigen Gemeinden und
 - c) höchstens 5 weitere Expert*innen aus unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung, die durch die*den Landrat*rätin benannt werden und mit ihrer fachlichen Expertise den Migrationsrat ergänzen.
- (2) Das Verfahren zur Berufung der Mitglieder nach Absatz 1b) regeln die §§ 6 und 7.
- (3) Der Migrationsrat kann selbstständig bis zu 6 weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (4) Abweichungen hinsichtlich der Zusammensetzung sind aus besonderen Gründen möglich.
- (5) Sofern weniger geeignete Bewerbungen als Plätze vorliegen, kann die Gesamtzahl unterschritten werden.

§ 6 Bewerbung

- (1) Die*der Landrat*rätin fordert Einwohner*innen mit Migrationshintergrund durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf, innerhalb einer festgelegten Bewerbungsfrist ihr Interesse an der Arbeit im Migrationsrat zu bekunden und sich bei ihrer jeweiligen Samtgemeinde/Einheitsgemeinde zu bewerben.
- (2) Die Bewerbung erfolgt unter Vorlage eines von der Kreisverwaltung entworfenen Formulars.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Migrationsrat kann sich bewerben, wer die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) zum Zeitpunkt des Endens der Bewerbungsfrist hat man das 16. Lebensjahr vollendet,
 - b) seit mind. drei Monaten ist man mit erstem Wohnsitz im Landkreis Holzminden wohnhaft,
 - c) man ist im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder deutschen Staatsbürgerschaft,
 - d) man stimmt den demokratischen Grundrechten zu,
 - e) man hat gute deutsche Sprachkenntnisse und
 - f) einen Migrationshintergrund gem. Abs. 4.
- (4) Einen Migrationshintergrund nach dieser Satzung hat, wer
 - a) eine ausländische oder keine Staatsbürgerschaft hat,
 - b) im Ausland geboren und seit dem 01.01.1950 nach Deutschland zugewandert ist,
 - c) eingebürgert wurde,
 - d) eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz besitzt,
 - e) EU-freizügigkeitsberechtigt ist oder
 - f) mindestens ein Eltern- oder Großelternteil hat, das die Voraussetzungen der Abs. 4 a) – e) erfüllt.

- (5) Die Samtgemeinde/Einheitsgemeinde sichtet die Bewerbung, prüft ob das Formular vollständig und gut lesbar ausgefüllt und unterschrieben ist und leitet sie an den Landkreis weiter.

§ 7 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Kreisverwaltung setzt für jede neue Amtszeit des Migrationsrates eine Berufungskommission ein, die einen Vorschlag zur Besetzung des Migrationsrates für den Kreistag erarbeitet.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus
 - a) der Landrätin/dem Landrat oder einer durch sie/ihn bestimmten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung als Vorsitzende/Vorsitzenden,
 - b) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Kreistagsfraktionen sowie
 - c) in insgesamt gleicher Anzahl wie durch die Kreistagsfraktionen entsandte Mitglieder aus Mitgliedern des amtierenden Migrationsrates, soweit diese sich nicht erneut beworben haben, und ggf. ergänzend Vertretungen der im Landkreis Holzminden tätigen Migrationsberatungsorganisationen.
- (3) Die Vorbereitung der Sitzungen der Berufungskommission obliegt der/dem Vorsitzenden.
- (4) Die Berufungskommission prüft die Bewerbungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 und erarbeitet unter Berücksichtigung der Eignung der Bewerbenden einen Vorschlag zur Besetzung des Migrationsrates. Dabei achtet sie darauf, dass durch die Migrationsratsmitglieder eine Vertretung analog zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund hinsichtlich folgender Kriterien gewährleistet sein soll:
 - a) eine möglichst gleiche Verteilung der Geschlechter,
 - b) eine möglichst analoge Vertretung der häufigsten Herkunftsländer im Landkreis,
 - c) eine Vertretung möglichst aller kreisangehörigen Samtgemeinden/ Einheitsgemeinden und
 - d) eine möglichst adäquate Abdeckung unterschiedlicher Erfahrungen und Kompetenzen für eine breitgefächerte Arbeit des Migrationsrates.
- (5) Der Vorschlag erfolgt mittels Mehrheitsbeschluss.
- (6) Wenn mehr Bewerbungen als Plätze für Mitglieder vorliegen, wird für die Nachrückliste eine Reihenfolge der Bewerbenden festgelegt.
- (7) Der Vorschlag der Berufungskommission wird dem Kreistag für die Beschlussfassung zur Berufung der Mitglieder vorgelegt.
- (8) Die von Kreistag berufenen Mitglieder werden durch die Landrätin/den Landrat benachrichtigt und dazu aufgefordert, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob sie die Berufung annehmen. Die Annahmeerklärung kann elektronisch erfolgen. Die Berufung gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist als angenommen, wenn keine Erklärung erfolgt.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Migrationsrates sind ehrenamtlich im Sinne von § 38 NKomVG tätig.
- (2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.
- (3) Mitglieder des Migrationsrates sind nicht an Weisungen von Dritten gebunden.
- (4) Wenn ein Mitglied des Migrationsrates in die politischen Gremien des Landkreises entsandt wird, hat es dort die Beschlüsse des Migrationsrates zu vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Migrationsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Sitzungen nicht im Kreishaus stattfinden.

§ 9 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Migrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter*in.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Die Geschäftsführung regelt die*der Landrat*rätin. Sie/er beauftragt einen Mitarbeitenden mit der organisatorischen Sitzungsvorbereitung und Protokollführung. Sie/er kann hierzu auch die/den Leiter/in der KMuT oder einen Mitarbeitenden der Verwaltung bestimmen. Die Sitzungen werden inhaltlich von der/dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie/er erstellt Beschlussvorlagen.
- (4) Die/der Migrationsbeauftragte hat die Umsetzung der Beschlüsse des Migrationsrates zu koordinieren.
- (5) Der Landkreis Holzminden stellt für die Sitzungen des Migrationsrates kostenlos Räume zur Verfügung.
- (6) Der Landkreis Holzminden stellt dem Migrationsrat jährlich ein Budget zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung, auf das der Migrationsrat zugreifen kann. Das Budget kann nur für Maßnahmen und Projekte, die die unter § 2 genannten Ziele unterstützen, oder für Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsrates verwendet werden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Migrationsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Sitzungen

- (1) Der Migrationsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, diese Frist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Migrationsrates werden in deutscher Sprache abgehalten. Dies gilt auch für schriftliche Dokumente.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Vorschläge zur Tagesordnung sowie Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versand der Einladung bei der Geschäftsführung eingereicht sein. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Migrationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Migrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich. Der Migrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt.
- (7) Die Sitzungen des Migrationsrates sind öffentlich. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen des Landkreis Holzminde oder einzelner Menschen berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (8) Vertretungen von Organisationen und Behörden sowie fachkundige Personen, die nicht in § 5 genannt sind, können auf Beschluss des Migrationsrates zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Migrationsrates beträgt 4 Jahre.
- (2) Die erste Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsrates.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Migrationsrates führt der Migrationsrat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung fort.
- (4) Zu Beginn jeder Amtszeit bietet der Landkreis allen neuen Mitgliedern des Migrationsrates eine vertiefte Fortbildung an, die in die kommunalpolitische Arbeit einführt und Mitwirkungsrechte aufzeigt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Holzminden, den 20.11.2024

LANDKREIS HOLZMINDEN

L.S.

gez. Schünemann
Landrat